



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Genehmigung und Wirksamkeit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Lebensmittelnahversorger am Haselnussweg“
2	Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. N 67 „Vellerner Straße“, 1. Änderung
3	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster; <u>hier:</u> Feststellung der UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG
4	Einladung zur Sitzung des Rates am 19. Oktober 2023
5	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Genehmigung und Wirksamkeit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Beckum „Lebensmittelnahversorger am Haselnussweg“

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Voraussetzungen zur Erweiterung (Vergrößerung der Verkaufsfläche) eines bestehenden Lebensmittelmarktes geschaffen.

Der Änderungsbereich umfasst eine rund 7 400 Quadratmeter große Fläche im Siedlungsbereich von Neubeckum. Das Plangebiet wird abgegrenzt durch die Vellerner Straße im Norden, die Schlehenstraße im Osten, die nördliche Wohnbebauung am Haselnussweg im Süden sowie die Turmstraße im Westen.



Übersichtsplan, Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans, ohne Maßstab, Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelnahversorger am Haselnussweg“ einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen. Die Flächennutzungsplan-Änderung wird gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung vorgelegt (Feststellungsbeschluss).“

Der Antrag auf Genehmigung der Stadt Beckum ist bei der Bezirksregierung am 28.07.2023 eingegangen. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist nach Ablauf der Frist die Genehmigung mit Wirkung zum 29.08.2023 eingetreten:

„[...] Ich weise darauf hin, dass gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB nach Ablauf der Frist die Genehmigungsfiktion mit Wirkung zum 29.08.2023 eingetreten ist. [...]

Münster, den 30. August 2023

Bezirksregierung Münster

Az.: 35.02.01.800-002/2023.002

Im Auftrag

Michaela Gellenbeck“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Lebensmittelnahversorger am Haselnussweg“ wirksam.

Bei der Stadtverwaltung Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im 2. Obergeschoss des Rathauses, Weststraße 46, 59269 Beckum, können während der Dienststunden der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin stehen die Unterlagen auf der Website der Stadt Beckum unter <https://www.o-sp.de/beckum/rechtskraft> zum Download bereit.

Die Abgrenzung des Bereichs der 20. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Absatz 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.“

2. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Beckum, den 27. September 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. N 67 „Vellerner Straße“, 1. Änderung

Mit dem Bebauungsplan N 67 „Vellerner Straße“, 1. Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes geschaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans N 67 „Vellerner Straße“, 1. Änderung umfasst rund 7 400 Quadratmeter. Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Neubeckum und wird abgegrenzt durch die Vellerner Straße im Norden, die Schlehenstraße im Osten, die nördliche Wohnbebauung am Haselnussweg im Süden sowie die Turmstraße im Westen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 350, 351, 352, 353, 354, 355 und 356 in Flur 311 der Gemarkung Beckum und kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:
„Die 1. Änderung des Bebauungsplans N 67 „Vellerner Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht wird als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 20.06.2023 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 „Vellerner Straße“ wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 67 „Vellerner Straße“ in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Beckum, Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im 2. Obergeschoss des Rathauses, Weststraße 46, 59269 Beckum, können während der Dienststunden der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, eingesehen werden. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Weiterhin stehen die Unterlagen auf der Website der Stadt Beckum unter <https://www.o-sp.de/beckum/rechtskraft> zum Download bereit.

Die Abgrenzung des Bereichs des Bebauungsplans Nr. N 67 „Vellerner Straße“, 1. Änderung ist dem Übersichtsplan zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

3. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

4. § 215 Absatz 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die

Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a beachtlich sind.“

5. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Beckum, den 27. September 2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 3

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
-Flurbereinigungsbehörde-
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Ahlen Osttangente
Az: 33.7-41102

Feststellung zur UVP-Pflicht über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist"

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant,

- den Zuschnitt einer Kompensationsfläche (Extensivgrünland) zu verändern,
- geplante Wege, die noch nicht gebaut wurden, aufzuheben, und teilweise in Extensivgrünland umzuwandeln,
- eine Überfahrt auf einem vorhandenen Bahndamm anzulegen,
- die Lage und Befestigungsart eines geplanten Weges, zu verändern und ein Feldgehölz anzulegen,
- einen vorhandenen Feldweg aufzuheben,
- einen vorhandenen Graben teilweise zu verrohren und den verbleibenden Abschnitt aufzuwerten,
- die Lage einer geplanten Obstwiese und zugehöriger Steinkauzbrutröhren zu verändern,
- eine Hecke umzuwandeln und zur Kompensation eine Hecke neu anzulegen.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 2 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 22.09.2023 fest, dass keine UVP-Pflicht für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Ahlen Osttangente besteht.

Diese erneute Vorprüfung ersetzt die Vorprüfung vom 06.03.2023 und wurde erforderlich, weil sich die räumliche Lage einer neu anzulegenden Hecke verändert hat.

Das Ergebnis der Vorprüfung kann während der Dienststunden eingesehen werden bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde, Dienstgebäude Leisweg 12, 48653 Coesfeld, (Anmeldung unter Tel.: 0251 411 2516, Frau Schulze Bisping).

Auslegungsfrist: 12.10.2023 bis 09.11.2023

Gelegenheit zur Äußerung besteht an die genannte Adresse.

Coesfeld, den 26. September 2023

gezeichnet
Grotendorst

Laufende Nummer 4

Bekanntmachung

Gremium: Rat der Stadt Beckum

Datum: Donnerstag, 19.10.2023

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Aula der Antoniuschule, Antoniusstraße 5 – 7, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 07.09.2023
– öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Beckum
- 5 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten Ahlen, Beckum und Oelde betreffend der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle
- 6 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose
- 7 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt Neubeckum (ISEK Neubeckum) – Projekte für den Erstantrag nach Städtebauförderrichtlinie NRW 2023 und Sachstandsbericht zur Umsetzung des ISEK Neubeckum
- 8 Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen an der Straße Kirchplatz vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/Südstraße/Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt
- 9 Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder und Verwendung des Jahresergebnisses
- 10 Entlastung des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder für das Geschäftsjahr 2022
- 11 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Gebührenkalkulation für das Jahr 2020
- 12 Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Gebührenkalkulation für das Jahr 2021
- 13 Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Modernisierung des Spielplatzes Rosenbaumweg/Bonhoefferweg
- 14 Änderung der Zusammensetzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

15 Umbesetzungen in Ausschüssen

16 Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 07.09.2023
– nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Verlängerung der Übertragung der Sammlung und des Transports von Rest-, Bio-
und Sperrmüll auf den Kreis Warendorf
- 4 Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 05.10.2023

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Vorsitz

Laufende Nummer 5

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 07. September 2023 das nach § 8a KAG NRW aufzustellende Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen der nächsten 5 Jahre.

Das Handlungskonzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus/ Fachdienst Tiefbau während der Öffnungszeiten einsehbar. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage der Stadt Beckum unter <https://www.beckum.de/de/bauen/aktuelles.html>.

Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger beziehungsweise Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Das beschlossene Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum ist der Anlage 1 des Amtsblattes zu entnehmen.

Beckum, den 27. September 2023

gezeichnet

Michael Gerdhenrich

Bürgermeister

Anlage 1 zum Amtsblatt

**Straßen- und Wegekonzept
der
Stadt Beckum
2023 bis 2027**



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden. Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei jedoch noch keine verbindliche Vorentscheidung über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten. Die Stadt Beckum macht von ihrem Recht, von dem vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zur Verfügung gestellten Muster abzuweichen, keinen Gebrauch.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Weitere Informationen zu geplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen können deshalb den jeweiligen Straßen- und Kanalbauprogrammen und den für den jeweiligen Einzelfall zu beschließenden konkreten Bauprogrammen entnommen werden.

Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

a) Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Maßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer. Es handelt sich hierbei um Laufende Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und ihren Teileinrichtungen oder um Maßnahmen, die aufgrund der Lage im Außenbereich oder fehlender Straßenbaulast keine rechtliche Grundlage für eine Beitragspflicht bilden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle der Städtischen Betriebe Beckum erkannt und behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und deren Ausstattung).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Unterhaltungsmaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Poststraße/Thürstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Tausch Pflaster in Asphalt	2023
2	Königsberger Straße, Roland	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2023
3	Pappelweg, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2023
4	Römerstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2023
5	Höxberg, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2023
6	Landwirtschaftsschule, Neubeckum	gesamte Fläche Innenhof	Dünnbettschicht	2023
7	Siechenhausweg, Beckum	Zufahrtsbereich zur Zementstraße	Deckensanierung	2023
8	Querstraße, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2023
9	Sudhoferweg Teil I, Beckum	Einmündungsbereich Auf dem Tigge	Deckensanierung	2023
10	Zum Igelsbusch, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2023
11	An den Tannen, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
12	Bussardstraße, Neubeckum	Starenweg bis Harbergstadion	Dünnbettschicht	2024
13	Elsterkamp, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
14	Ringstraße, Roland	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2024
15	Westfaliaweg, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
16	Zum Wasserturm, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2024
17	Pankratiusstraße, Vellern	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2025
18	Sonnenstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2025
19	Graf-Galen-Straße, Neubeckum	Ring bei Nr.125-137	Deckensanierung	2025
20	Sudhoferweg Teil II, Beckum	Klapperweg bis Bahngleise	Deckensanierung	2025
21	Amselweg, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
22	Spiekersstraße, Neubeckum	Vellerner Straße bis Robert-Koch-Straße	Deckensanierung	2026
23	Am Kollenbach, Beckum	Steinbrink bis Ortsausgang/ Außenbereich	Dünnbettschicht	2026
24	Auf Sonnenschein, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
25	Am Siechenbach, Beckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2026
26	Breslauer Straße, Neubeckum	Kreisverkehr Vellerner Straße bis Einmündung Dresdner Straße	Dünnbettschicht	2026
27	Ostlandstraße, Beckum	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2027
28	Regelkamp, Neubeckum	gesamte Straßenlänge	Deckensanierung	2027

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die zum aktuellen Zeitpunkt vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die voraussichtlich eine Beitragspflicht nach § 8 KAG auslösen. Hierbei werden im Straßenkörper Materialien in größerer Schichtstärke ersetzt und/ oder der Straßenraum neugestaltet. Die seit dem 3. Mai 2022 in Kraft getretene Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenbaubeiträge) sieht die 100 prozentige Förderung des Anliegeranteils der jeweiligen Straßenbaumaßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen vor. Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen (Hinweis: Beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen ergeben sich ebenfalls im Rahmen einer erstmaligen endgültigen Herstellung auf Grundlage der §§ 127 ff. Baugesetzbuch. Diese Maßnahmen sind hier nicht aufgeführt).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Am Volkspark	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2023
2	Eichendorffstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2023
3	Kirchplatz (Straße)	Clemens-August-Straße bis Markt	grundhafte Erneuerung	2023
4	Auf dem Völker	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2023
5	Weidenweg	Auf dem Völker bis Alter Hammweg	grundhafte Erneuerung	2023
6	Propsteigasse	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2024
7	Industriestraße/Bismarckstraße	Bahnhofstraße bis Gustav Moll Straße	grundhafte Erneuerung	2025
8	Im Vinkendahl	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
9	Turmstraße	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
10	Südring	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025